

AZ: 63.00.30 mx-wo

Kiel, 20. August 2015

Rundschreiben Nr. 100/2015

Förderprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag die Geschäftsstelle zu obigem Sachverhalt über den aktuellen Stand wie folgt informiert:

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 ein neues Programm für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur beschlossen. Die Förderung ist Bestandteil des Zukunftsinvestitionspakets. Für die Jahre 2016 - 2018 sollen insgesamt 140 Millionen Euro für die Förderung von baulichen Maßnahmen in den genannten Bereichen als unmittelbare Bundesförderung zur Verfügung stehen.

Am 12. August 2015 hat ein Bund-Länder-Gespräch zur inhaltlichen Ausgestaltung des Programms stattgefunden. Das Bundesprogramm ist inhaltlich auf die soziale Infrastruktur in den Städten und Gemeinden ausgerichtet, die mit folgenden Schwerpunkten gefördert werden:

- Sportstätten (z. B. öffentlich zugängliche Sportplätze nebst baulicher Nebenanlagen, öffentliche Turnhallen, von Vereinen genutzte kommunale Sportstätten, öffentliche Schwimmhallen)
- Jugend- und Kultureinrichtungen (Jugendhäuser, Stadtteilschulen, Laienspielhäuser usw.)

Die Förderprojekte sollen mit einer besonderen integrativen sozialen Wirkung (Integration von Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen, sozial Schwächeren, Barrierefreiheit/-armut etc.) verbunden sein, dem nachbarschaftlichen Zusammenhalt dienen und deshalb für die Öffentlichkeit/Allgemeinheit zugänglich sein und/oder besondere Maßnahmen für den Klimaschutz (Minderung Primärenergieverbrauch, Minderung CO²-Ausstoß) zum Gegenstand haben. Eine Einzelförderung von Vereinen, Kirchen etc. ohne einen erkennbaren Nutzen für das umliegende Quartier soll nicht erfolgen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind zudem interkommunale Projekte wünschenswert.

Das BMUB wird Anfang/Mitte September 2015 einen Projektauftrag veröffentlichen, der sich bundesweit an alle Kommunen richtet. Die Projektvorschläge werden fachgutachterlich durch das BBR/BBSR bewertet. Das BMUB strebt eine bundesweit angemessene Verteilung der Förderkriterien entsprechenden Projekte an. Der derzeitige Ablaufplan sieht folgende Fristen vor:

| | |
|-------------------------|----------------------------------|
| September 2015: | Projektauftrag |
| Oktober 2015: | fachgutachterliche Förderauswahl |
| November/Dezember 2015: | baufachliche Prüfungen |
| Januar 2016: | Zuwendungserteilung |
| bis Dezember 2018: | Abschluss der Projektförderung |

Die Projektförderung erfolgt bis Dezember 2018. Eine „Anschlussförderung“ darüber hinaus ist nicht vorgesehen, ebenso wenig wie eine weitere Bewerbungsmöglichkeit in den kommenden Jahren. Die Mittel wurden vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nur einmalig gewährt. Die Beantragung der Bundesförderung soll, ähnlich der Vergabe der Mittel für die nationalen Städtebau-Projekte, über die Länder erfolgen.

Falls ein Antrag im Rahmen des Projektauftrages gestellt werden möchte, rät der Deutsche Städte- und Gemeindebund daher, sich mit den für Städtebauförderung zuständigen Ansprechpartnern der Länder abzustimmen. Nachzeitigem Diskussionsstand scheint es sinnvoll, dass die Maßnahmen innerhalb eines förmlich abgegrenzten Sanierungsgebietes nach §136 ff. BauGB liegen, um ggf. eine Anschlussförderung zu ermöglichen. Eine abschließende Entscheidung bzgl. der Fördersätze liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Sowohl der DStGB als auch die Länder haben sich für eine deutliche Erhöhung des Bundesanteils ausgesprochen.

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:
Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.